**Samtgemeinde Elbmarsch**
**Gemeindewahlleiter**
**Elbuferstraße 98**
**21436 Marschacht**

Ort: Marschacht
Datum: 06.12.2012
Sachbearbeiter: Frau Wenke
Telefon: 04176 - 9099-26
Telefax: 04176 - 9099-44
E-Mail: wenke.elb@lkharburg.de

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

## für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

**am 20. Januar 2013**

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben genannten Wahl für die 19 Wahlbezirke der **Samtgemeinde Elbmarsch** können in der Zeit vom **31.12.2012** bis **04.01.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden

   **Aufgrund der Feiertage wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde Elbmarsch in der Zeit vom 31.12.2012 bis zum 01.01.2013 geschlossen hat. Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist daher nur an den Tagen 02.-04.01.2013 zu den folgenden allgemeinen Öffnungszeiten möglich.**

   | | |
   |---|---|
   | von **Montag** bis **Freitag** | von **08.00** bis **12.30** Uhr |
   | sowie zusätzlich Dienstag | von **14.00** bis 17.00 Uhr |
   | und **Donnerstag** | von **14.00** bis **18.30** Uhr |

   Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein/e Wahlberechtigte/r vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.
   Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

   Innerhalb der Einsichtnahmefrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Personen zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **04.01.2013** bis **12.30 Uhr** bei der **Samtgemeinde Elbmarsch, Einwohnermeldeamt, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

   Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.12.2012** eine **Wahlbenachrichtigung**.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

   a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
   b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
   c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Samtgemeinde Elbmarsch, Wahlamt, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 110 im Erdgeschoss** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

   Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

   Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

   Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, können Wahlscheine bis zum **18.01.2013, 13.00 Uhr** beantragen.

   Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

   Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

   Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist

   a) ihren Wahlschein,
   b) in einem besonderem verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

   so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters abgegeben werden.

   Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl" zu entnehmen.

   Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

   Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

**Marschacht**, den **06.12.2012**

(Rolf Roth, Samtgemeindebürgermeister)